

**ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB**
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3 Telefon 72 99*

Postanschrift: ÖAMTC, Postfach 252, 1015 Wien

An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	50 GE 9/86
Datum:	23. SEP. 1986
Verteilt	24. SEP. 1986 <i>Mag.</i>

Dr. Obmann

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE KLASSE

UNSERE AKTENZAHL

DATUM

1295

SK 23a Mag. So/gr

18.9.1986

BETRIFFT

Bitte in Ihrer Antwort anführen

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 3.7.1986 zur Aktenzahl 601.861/7-V/1/86 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, zur Begutachtung versandt. Wir beehren uns nunmehr, 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Soche
Mag. Peter Soche
Bereichsleiter
Interessenvertretung

Beilage (wie erwähnt)Telegrammadresse:
Autotouring WienFernschreiber:
133907Postsparkassenkonto:
Wien 1896.189

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020
Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3 Telefon 72 99*

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES MIT DEM
DAS BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ DURCH BESTIMMUNGEN ÜBER
VERWALTUNGSSTRAFBEHÖRDEN ERGÄNZT WIRD

I. Grundsätzliches

Es erscheint weitgehend Einigkeit darüber zu bestehen, daß unsere Rechtslage, was die Verhängung von Verwaltungsstrafen anlangt, im Lichte des Art. 6 MRK zumindest bedenklich ist. Es liegt daher nahe zu überlegen, wie eine Neuregelung erfolgen kann, die den Anforderungen der MRK entspricht.

Dabei bieten sich grundsätzlich zwei Wege an:

1. Zum einen könnte eine Verstärkung des Verwaltungsgerichtshofes stattfinden und diesem auch die - oder: eine gewisse - Überprüfung der Beweiswürdigung sowie der Ermessensübung bei der Straffestsetzung übertragen werden. Dieser Weg wäre in unserem bisherigen Rechtsschutzsystem vorgezeichnet und weithin absehbar. Er würde unabhängige Entscheidungen und zentrale - d.h. tendenziell einheitliche - Judikatur verbürgen. Auch sind die Weichen für diese Entwicklung in Österreich bereits in der ersten Republik gestellt worden. Zu diesem Weg, den der ÖAMTC vorzieht, wird auf die Ausführungen von Walter über "Kassatorische oder reformatorische Verwaltungsgerichtsbarkeit" in der Festschrift "100 Jahre Verwaltungsgerichtshof" hingewiesen.

Dem möglichen Einwand einer Überlastung des VwGH ist entgegenzuhalten, daß die Straffestsetzung - bei offenliegendem Sachverhalt und im Bereiche der geringeren Strafhöhe



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907

Postsparkassenkonto:
www.parlament.gv.at

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020
 Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
 Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943

- 2 -

der Verwaltungsstrafen - keinerlei Schwierigkeiten bereiten kann. Die Überprüfung der Beweiswürdigung könnte eingegrenzt werden und alternativ Sachentscheidung oder Kassation vorgesehen werden. Walter aaO S. 403 hat in diesem Zusammenhang auch folgenden Vorschlag unterbreitet: Die Verschiebung in Richtung auf die reformatorische Verwaltungsgerichtsbarkeit "sollte zunächst die Überprüfung der Tatsachenfeststellung betreffen, soweit dies bisher noch nicht möglich ist. Dies freilich primär nicht durch eine Neudurchführung des Beweisverfahrens vor dem VwGH, sondern durch eine Aufhebung des Bescheides, wenn Bedenken gegen die Beweiswürdigung der Behörde bestehen. Erst sekundär, wenn die Behörde ihre Beweiswürdigung aufrecht erhält, der Beschwerdeführer wieder anfechtet und die Bedenken nicht zerstreut sind, sollte der VwGH reformatorisch zu entscheiden haben".

2. Der zweite Weg, der wegen des von den europäischen Instanzen angewandten weiten Gerichtsbegriffes möglich ist, läge in der Einrichtung von unabhängigen Kollegialbehörden der Verwaltung in der Art der früher vorgesehenen, jedoch niemals eingerichteten Strafsenate. Diesen Weg beschreitet der vorliegende Entwurf. Ob man solche Organe akzeptieren kann, hängt davon ab, ob sie so eingerichtet sind, daß von ihnen tatsächlich eine unabhängige Entscheidung erwartet werden kann. Eine solche Einrichtung ist nicht leicht. Denn letztlich ist die besondere Organisation der Gerichtsbarkeit ein Signal dafür, daß es eben eines solchen Aufbaus bedarf (Trennung, Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit, Geschäftsverteilung uam), um Unabhängigkeit wirklich zu gewährleisten. Das man Verwaltungsorgane - für etwa eine bestimmte Zeit - als unabhängig erklärt (ihnen quasi einen Talar umhängt), ist jedenfalls viel zu wenig. Zu diesem Ergebnis gelangt

- 3 -

übrigens auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der sich z.B. im Falle Sramek gegen Österreich (EuGRZ 1985, 336) eingehend mit der tatsächlichen Abhängigkeit von Beamten des Amtes der Landesregierung von ihrem Dienstgeber "als Partei" (eine solche ist das Land freilich im Verwaltungsstrafverfahren nur in materieller, nicht jedoch in formeller Hinsicht) befaßt und aus einem bestimmten tatsächlichen Ausmaß an Unterordnung des Beamten auch seine berechtigten Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieses Beamten hegt. Auf Einzelheiten ist im besonderen Teil der Stellungnahme einzugehen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes wird folgendes ausgeführt:

1. Zu Art. 107 Abs. 1:

- a) Daß "die Organisation sowie das Dienstrecht... durch Landesgesetz geregelt" werden, läßt alle entscheidenden Punkte offen. Nur eine von der übrigen Verwaltung getrennte Organisation (Vorbild: Art. 94 B-VG) kann die angezielte Aufgabe erfüllen. Nur ein Dienstrecht, das den Organwähler sichert, kann seine Unabhängigkeit wahren. Wenn etwa - was nicht ausgeschlossen ist - das Dienstrecht eine Kündigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach 5 Jahren vorsieht, ist die Unabhängigkeit offenbar nicht gesichert. Organisation und Dienstrecht müßten bereits bundesverfassungsgesetzlich in den Grundzügen festgelegt werden: Darin wären die "Verwaltungsstrafbehörden" als eigene oberste Landesorgane, die getrennt von allen übrigen Behörden einzurichten sind, vorzusehen. Auch in welcher Besetzung sie entscheiden, wäre festzulegen. Eine feste Geschäftsverteilung (analog zu Art. 87 Abs. 3 B-VG) wäre vor-

- 4 -

zusehen.

Dienstrechtlich müßte es sich durchwegs um öffentlich-rechtliche Beamte in einem definitiven Dienstverhältnis zum Land (eventuell auch: zum Bund) handeln. Ihre Ernennung wäre näher zu regeln; insbesondere sollte es bindende Dreier-Vorschläge des Kollegiums der Mitglieder der Verwaltungsstrafbehörde geben. Es wäre dienstrechtlich zu sichern, daß der Beamte nach Ablauf seiner Tätigkeit in der Verwaltungsstrafbehörde keinen dienstrechtlichen Nachteil erleiden darf (analog dem Versetzungsschutz).

- b) Die Ernennung sollte nicht für "mindestens fünf Jahre" vorgesehen sein, sondern einheitlich.

2. Zu Art. 107 Abs. 2:

Die Bestimmung dient - nicht unzweckmäßigerweise - der Entlastung des VfGH. Es wird jedoch darin offengelassen, wie die Verwaltungsstrafbehörde zu entscheiden hat. In der Regel wohl feststellend (Rechtmäßigkeit des Aktes oder nicht). Es wäre zu erwägen und mindestens in den Erläuterungen auszuführen, welche Relevanz einer solchen Entscheidung - zu denken ist insbesondere an ein anschließendes Amtshaftungsverfahren - zukommt.

3. Zu Art. 107 Abs. 3:

Der ÖAMTC weist zwar auf die Problematik der vorgeschlagenen verfassungsrechtlichen Regelung über die Ausübung des Gnadenrechtes in Verwaltungsstrafsachen hin, glaubt jedoch, daß die Einführung eines solchen den Erfordernissen der Praxis entsprechen würde. Maßnahmen gegen den Mißbrauch des Gnadenrechtes wären jedoch vorgesehen.

- 5 -

4. Zu Art. 133 Z. 2:

Jede Ausnahme von der Verwaltungsgerichtsbarkeit (wie sie hier ermöglicht werden soll) ist vom Standpunkt des Rechtsschutzes striktest abzulehnen. Jahrzehntlang wurde bereits über die - immer noch bestehende, aber als unerträglich empfundene - Ausnahme des Art. 133 Z. 4 B-VG geschrieben. Nun soll es noch eine geben. Dies für ein Organ, das nicht einmal mit einem Richter besetzt ist!

Das Problem der Säumnis wäre zu bedenken.

5. Zu Art. 144 Abs. 1:

Zum ersten Mal soll auch der VfGH ausgeschaltet werden können. Dies ist vom Standpunkt des Rechtsschutzes striktest abzulehnen. Damit wird Art. 144 Abs. 1 B-VG in seiner neuesten Ausprägung (implicite Anfechtung verfassungswidriger Gesetze und gesetzwidriger Verordnungen) entscheidend ausgehöhlt.

III. Zusammenfassung

Der Entwurf bietet in seiner jetzigen Fassung keine auch nur annähernd akzeptable Lösung und wird daher vom ÖAMTC - aus den dargelegten Gründen - abgelehnt.

Beigefügt sei, daß die Einrichtung solcher Behörden auch viele verfahrensrechtliche Einzelfragen aufwirft, die diskutiert werden müssen, bevor man den entscheidenden Schritt setzt.

Wien, September 1986